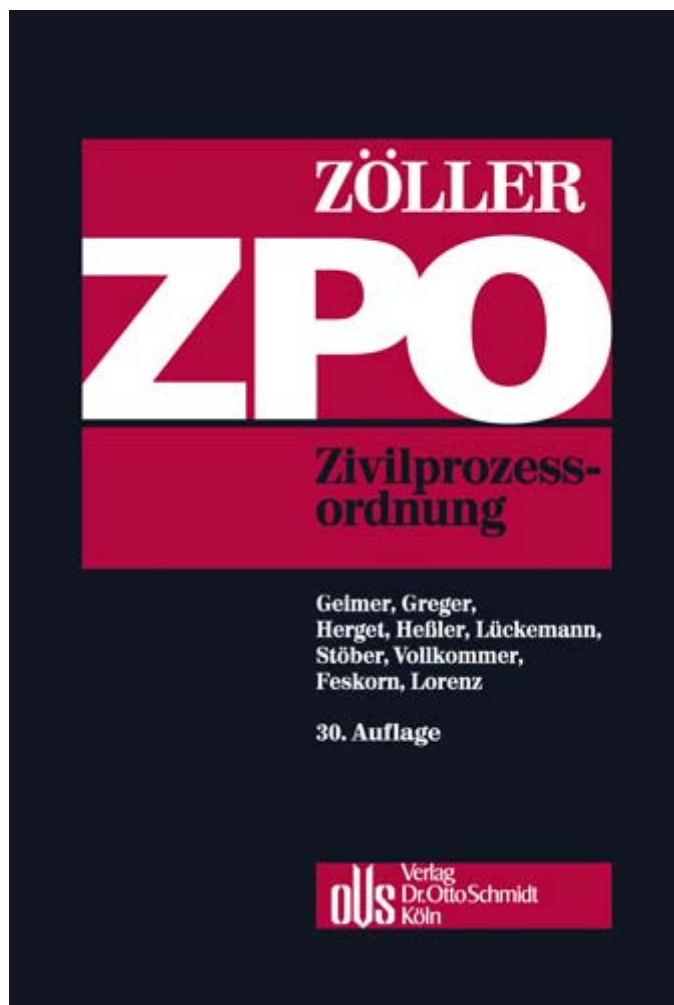


Vorwort als Leseprobe zu



Zöllner

Zivilprozessordnung

Kommentar

30. neu bearbeitete Auflage, 2014, 3551 Seiten, gebunden, Kommentar, 16 x 24cm

ISBN 978-3-504-47019-7

169,00 €

„Das Verfahrensrecht dient der Herbeiführung gesetzmäßiger und unter diesem Blickpunkt richtiger, aber darüber hinaus auch im Rahmen dieser Richtigkeit gerechter Entscheidungen.“

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 24.3.1976, BVerfGE 42, 73.

„Der Richter muß im Rahmen des Beibringungsgrundsatzes überhaupt alles tun, um eine in der Sache richtige Entscheidung herbeizuführen; die Parteien wünschen und brauchen eine schnelle Entscheidung, aber mehr noch eine richtige Entscheidung.“

Kammergericht, Urteil vom 20.2.1975, OLGZ 1977, 481.

Vorwort zur 30. Auflage

Es gehört zu den Grundprinzipien des *Zöller*, dass das Erscheinen einer Neuauflage nicht am Kalender, sondern an den Bedürfnissen der Nutzer ausgerichtet wird. Diese erwarten zu Recht, dass der Kommentar der aktuellen Gesetzeslage entspricht. Verlag und Autoren haben deshalb entschieden, dass die vorliegende Neuauflage erst dann erscheinen soll, wenn Klarheit über die seit Langem angekündigten Reformen des Kostenrechts und der Prozesskostenhilfe besteht, die nicht nur von enormer praktischer Bedeutung sind, sondern unzählige Aktualisierungen quer durch den gesamten Kommentar erfordern. Leider zogen sich diese Gesetzgebungsverfahren bis in die letzte Phase der 17. Legislaturperiode hin. Nach Anrufung des Vermittlungsausschusses stand erst im Juli 2013 fest, dass und in welcher Form die Reformen kommen. Die Praxis musste auf den neuen *Zöller* also etwas länger warten; dafür erhält sie nunmehr eine Neuauflage, die exakt und vollständig den aktuellen Gesetzgebungsstand am Ende dieser Legislaturperiode wiedergibt.

In die Neuauflage einzuarbeiten waren insbesondere folgende Gesetze:

- Gesetz zum Rechtsschutz bei überlangen Verfahren
- Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung
- Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik
- Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes
- Gesetz zur Einführung der Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess
- Mietrechtsänderungsgesetz
- Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
- Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte
- Gesetz zur Reform des Seehandelsrechts
- Gesetz zur Durchführung des Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommens
- Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare
- Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten
- Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts
- 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz

Durch das letztgenannte Gesetz wurde das *Kostenrecht* völlig überarbeitet, teilweise neu kodifiziert. Die ungezählten Neuregelungen in GKG, FamGKG, GNotKG, GVKostG und RVG schlagen sich nicht nur in den Kostenanmerkungen zu den einzelnen ZPO-Paragrafen, sondern auch bei den Wertvorschriften und bei den Regelungen zur Kostenerstattung nieder.

Im Recht der *Zwangsvollstreckung* haben sich besonders viele, zum Teil einschneidende Änderungen ergeben. Mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung wurden die Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung für den Gläubiger sowie zur gütlichen Einigung verstärkt, das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft sowie die Regeln über das Schuldnerverzeichnis neu konzipiert. Darüber hinaus strahlen aber zahlreiche Neuregelungen im Steuer- und Sozialrecht auf die Vollstreckungspraxis aus. Die Möglichkeiten zur Räumungsvollstre-

Vorwort

ckung wurden durch das Mietrechtsänderungsgesetz erweitert, u.a. mit Hilfe des neuen, problematischen Instituts der Sicherungsanordnung, mit dem völlig neue Wege des einstweiligen Rechtsschutzes beschritten werden. Aber auch durch die Rechtsprechung haben sich zu zahlreichen vollstreckungsrechtlichen Einzelfragen neue Aspekte ergeben, z.B. zum P-Konto, zur Rechtslage nach Insolvenzöffnung, zum Pfändungsschutz bei Altersrenten und zur Vollstreckungsklausel bei bedingten Leistungen.

Für das *Erkenntnisverfahren* haben die oben genannten Gesetze nicht nur neue Vorschriften gebracht, sondern einen erheblichen Anpassungsbedarf bei ungezählten Einzelpunkten hervorgerufen. Entsprechendes gilt für die umfangreiche Rechtsprechung. Wie stets wurden die Neuerungen nicht nur eingearbeitet, sondern zum Anlass für gründliche Überarbeitungen und Weiterentwicklungen genommen. So findet der Nutzer in der Neuauflage z.B. Neues zur konsensualen Konfliktlösung, zu Streitgegenstand, Richterablehnung, Nebenintervention und Anwaltszwang sowie zu Zuständigkeitsfragen – um nur einige Beispiele zu nennen.

Ausführlich kommentiert werden die neuen Institute der *Verzögerungsrüge* und der daran geknüpften Entschädigungsklage wegen unangemessener Verfahrensdauer, einschließlich ihrer Auswirkungen auf den sonstigen Rechtsschutz gegen überlange Prozesse.

Die Neukodifizierung des *familiengerichtlichen Verfahrens* durch das 2009 in Kraft getretene, im *Zöller* ausführlich mitkommentierte FamFG hat viele Zweifelsfragen hervorgerufen, mit denen sich nunmehr die obergerichtliche Rechtsprechung beschäftigt. Diese Entscheidungen – etwa zur Tenorierung beim Versorgungsausgleich oder zum Anhängigmachen von Folgesachen – waren ebenso einzuarbeiten wie die zahlreichen Auswirkungen, die von den Gesetzen zur Förderung der Mediation und zur Einführung der Rechtsbehelfsbelehrung auch auf das Verfahren nach dem FamFG ausgegangen sind. Neue Verfahrensvorschriften haben schließlich die Sorgerechtsreform und das Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters gebracht (§ 155a und § 167a FamFG).

Zur Einführung des *elektronischen Rechtsverkehrs* mit den Gerichten wurde ein umfangreiches Gesetzeswerk geschaffen, welches – den technischen Notwendigkeiten geschuldet – in mehreren Etappen bis zum Jahre 2022 in Kraft treten wird. Vorschriften, die sogleich oder bis zum 1. Juli 2014 in Kraft treten, wurden bereits mitkommentiert; die Erläuterung der erst 2018 oder 2022 in Kraft tretenden Vorschriften bleibt späteren Auflagen vorbehalten.

Bedeutsame Änderungen des *Revisionsverfahrens* wurden in das vorgenannte Gesetz – ohne sachlichen Zusammenhang mit dessen Regelungsgehalt – im Lauf der parlamentarischen Beratungen eingebaut. Sie werden selbstverständlich ebenfalls erörtert, ebenso die außerdem in ihm enthaltenen Änderungen des Zustellungs- und des Beweisrechts.

Im *internationalen Verfahrensrecht* wird die Rechtsprechung – auch zu scheinbar entlegenen Detailfragen – immer dichter. Verstärkt waren Entscheidungen des EuGH zu berücksichtigen, z.B. zum Deliktgerichtsstand im Umfeld des Internets und zur kompetenzrechtlichen Privilegierung des Verbrauchers. Zu seinen Bestrebungen, die Abweisung von Klagen wegen internationaler Unzuständigkeit ohne Rücksicht auf das Prozessrecht des Ursprungsmitgliedstaates mit einer auch die Feststellungen in der Entscheidungsbegründung umfassenden Rechtskraftwirkung auszustatten, nimmt der Kommentar kritisch Stellung.

Der *europäische Gesetzgeber* blieb ebenfalls nicht untätig: Die Europäische Erbrechtsverordnung (EU) Nr. 650/2012 vom 4.7.2012 ist bereits in die Kommentierung einbezogen; das Gleiche gilt für die Neufassung der Brüssel I-Verordnung durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12.12.2012. Verstärkt zu berücksichtigen waren nicht zuletzt die europarechtlichen Einflüsse auf das familiengerichtliche Verfahren.

Im Zusammenhang mit der Einführung eines EU-Gemeinschaftspatents durch die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 vom 17.12.2012 wurde ein Einheitliches Patentgericht mit Sitz in Paris und Außenstellen in London und München durch ein völkerrechtliches Übereinkommen errichtet. Der Kommentar stellt dessen Zuständigkeiten für Verletzungsklagen und Streitigkeiten über die Gültigkeit der Gemeinschaftspatente dar, die den Jurisdiktionsbereich der Bundesrepublik Deutschland einschränken.

Die Vielzahl der Aktualisierungen und die zeitliche Streckung der gesetzgeberischen Reformarbeiten haben die Bearbeitung dieser Neuauflage besonders erschwert. Nur der hervorragenden Zusammenarbeit zwischen dem eingespielten Autorenteam und dem Verlag ist es zu verdanken, dass sie unmittelbar nach den letzten Gesetzesbeschlüssen, unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Literatur bis Juli 2013, erscheinen konnte. Besonderen Dank

Vorwort

schulden die Autoren den Lektorinnen *Dr. Angelika Stadlhofer-Wissinger* und *Dr. Sabine Kick*.

Auch zur letzten Auflage sind dankenswerter Weise wieder zahlreiche Hinweise, Anfragen und Anregungen aus der Praxis eingegangen. Diese tragen zur ständigen Verbesserung des Werkes bei; die Autoren bitten deshalb darum, auch künftig per Brief, E-Mail oder auf den am Ende des Buches eingehafteten Hinweiskarten entsprechende Rückmeldungen zu geben.

Im August 2013

Die Verfasser

Hinweis: In der Datenbank *Zölleronline* steht der Zöller auch als elektronisches Produkt verlinkt mit Rechtsprechung und Gesetzen zur Verfügung.

Bearbeiter der 30. Auflage

Geimer	Einleitung VIII–XIV, Internationales Zivilprozessrecht, §§ 114–127, 183, 293, 328, 363, 364, 415–444, 722, 723, 796a–c, 1025–1109 ZPO, Einleitung, §§ 1–22a, 76–78, 97–110, 245, 433–484 FamFG, Anhänge I–IV
Greger	§§ 128–158, 167, 230–292, 294–299a, 348–362, 365–414, 445–484, 578–605a ZPO, §§ 36a, 169–185 FamFG
Herget	§§ 2–9, 91, 92–113, 330–347, 485–510b, 707–720, 767–774 ZPO, Kostenanmerkungen zur ZPO
Heßler	§§ 511–577 ZPO, EGZPO
Lückemann	GVG, EGGVG
Stöber	§§ 159–166, 168–182, 184–229, 704–706, 720a, 721, 724–766, 775–796, 797–898 ZPO
Vollkommer	Einleitung I–VII, §§ 1, 11–90, 91a, 300–327, 329, 688–703d, 916–945b ZPO
Feskorn	§§ 23–36, 37–75, 80–96a FamFG, Kostenanmerkungen zum FamFG, Anhang FamFG – Verfahrenswerte
Lorenz	§§ 111–168a, 200–244, 246–270 FamFG

Aus dem Vorwort zur 10. Auflage (1968)

Der „Zöller“ hatte immer schon seinen besonderen Standort unter den Kommentaren zur Zivilprozessordnung. Er wollte vornehmlich den Praktiker ansprechen; ihm, dem Richter und Anwalt also, aber auch dem Rechtspfleger will er auch künftig in erster Linie dienen. Die vorliegende 10. Auflage, die nach dem Ableben Dr. Richard Zöllers zwar mit einiger Verzögerung, dafür aber in neuer Bearbeitung erscheint, kommt nun auch in erhöhtem Maße den Wünschen der in der juristischen Ausbildung stehenden Studenten, Referendare und Rechtspflegeranwärter entgegen. Diese erweiterte Zielsetzung verlangte eine teilweise Erneuerung des Werkes, das im Übrigen jedoch bestrebt bleibt, die in den neun Voraufagen entwickelte und bewährte Anlage beizubehalten.

Es wurde versucht, die Fülle des dargebotenen Stoffes von heute Entbehrlichem zu befreien, sie übersichtlich zu ordnen, straffer zu gliedern und systematisch besser zu durchdringen. Wie bisher ist die Rechtsprechung – auch die der Instanzgerichte – berücksichtigt, daneben wird nun aber auch dem wissenschaftlichen Schrifttum der ihm gebührende Raum gewährt. Die eigene Stellungnahme des Kommentars zu Streitfragen tritt klarer hervor.

Vorwort

Aus dem Vorwort zur 15. Auflage (1987)

In die Zeit zwischen der 14. und 15. Auflage des „Zöller“ fällt das Ereignis des 75jährigen Bestehens des Werkes. Im Jahre 1910 erschien in der Attenkoferschen Verlagsbuchhandlung Straubing das von dem nachmaligen Justiz- und Kassenrat *Hans Meyer* verfasste Handbuch mit dem Titel „Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz“. *Richard Zöller* hat in seinen jungen Richterjahren an der Verbreitung des später als „Meyer-Zöller“ bekannt gewordenen Gemeinschaftswerkes tatkräftig mitgewirkt. Seit der 7. Auflage 1954, mithin seit über dreißig Jahren, führt das Werk nur noch den Namen „Zöller“. Auch in der Folge blieb der Kommentar ein Gemeinschaftswerk. Dem ersten Autorenteam des „Zöller“ gehörten außer Oberlandesgerichtsrat Dr. Richard Zöller selbst, der zugleich als Herausgeber fungierte, noch die damaligen Oberstlandesgerichtsräte Dr. *Walter Karch* und *Franz Scherübl* an. *Walter Karch*, zuletzt Senatspräsident am Bayer. Obersten Landesgericht, hat bis zur 12. Auflage 1979 ein weitgespanntes Bearbeitungsgebiet betreut; es umfasste zeitweilig das 3. bis 7. Buch der ZPO, die Lohnpfändungsvorschriften des 8. Buches, das GVG und Teile des EGGVG. Bis zur 13. Auflage 1981 war *Franz Scherübl*, zuletzt Senatspräsident am Bundesverwaltungsgericht, mit geringen Einschränkungen als alleiniger Bearbeiter für die letzten drei Bücher der ZPO und damit nahezu für das gesamte Vollstreckungsrecht zuständig. Nach dem allzu frühen Tod *Richard Zöllers* im Jahr 1961 hat Prof. Dr. *Max Degenhart*, Senatspräsident am Bayer. Obersten Landesgericht und Honorarprofessor an der Universität München, richtungweisend die 10. und 11. Auflage des Kommentars mitgestaltet (1968–1974). Sein Bearbeitungsgebiet umfasste die Einleitung, die Allgemeinen Vorschriften bis § 127 ZPO, die Urteilsvorschriften (§§ 300–329 ZPO) und Teile des EGGVG. *Max Degenharts* unerwarteter Tod 1974 riss eine schmerzende Lücke in den Kreis der „Zöller“-Autoren. Den heutigen Bearbeitern gibt dieser Rückblick Anlass, des Neubegründers des Kommentars und eines Autorenteam zu gedenken, das in jahrzehntelanger Arbeit die Fundamente gelegt hat, die sich als tragfähig erwiesen haben nicht nur für den weiteren Ausbau, sondern auch für die veränderte Zielsetzung des Kommentars, an deren Verwirklichung die genannten Gründungs-Autoren selbst entscheidenden Anteil haben.